

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 15.

Donnerstags, den 15. Januar.

1835.

Kraft zur Arbeit.*)

Der Staat hat sich von einer schweren Schuld befreit, wenn er nicht selbst mehr zur Ursache der Nahrunglosigkeit wird, wenn er vielmehr dem Armen, der arbeiten will, wenigstens das Recht dazu hergestellt hat; damit hat er eine Rechtspflicht erfüllt. Aber bei der Dringlichkeit möglichster Milderung des Armuthsstandes wird es zu einem Gebote der Staatsweisheit, zu einer Pflicht des Staats gegen sich selbst, daß er auch noch auf andere Weise es dem Armen erleichtere, sich durch eigene Arbeit zu ernähren und seine Lage zu verbessern. Darum muß der Staat zunächst auch die Kraft zur Arbeit zu vermehren suchen. Diese Kraft ist eine körperliche, eine geistige und eine sittliche. Die Sorge des Staats für die Körperkraft des Volkes muß schon vor der Geburt beginnen. Sehr wohlthätig wird sich in dieser Hinsicht die Begünstigung der Ehen, verbunden mit strenger Bekämpfung außerehelicher Ausschweifungen, zeigen. (Doch mag der Staat gegen Ehen verbieternd einschreiten, die eine Fortpflanzung erblicher Krankheiten drohen.) Ferner gehört hierher die Errichtung zweckmäßiger Gebärhäuser, guter Hebammenanstalten und die Aufsicht über die Ammen. Viele Kinder der ärmeren Stände werden in den frühesten Jahren verwahrlost, weil es den Aeltern an Zeit fehlt, die nöthige Aufsicht zu führen. Dem entgegen wirken die Bewahranstalten ungemein segensreich, in welche die Aeltern ihre kleinen Kinder bringen, sobald sie auf die Arbeit gehen, um sie des Abends wieder abzuholen. Nur müssen diese An-

stalten sorgfältig darauf berechnet seyn, die Entwicklung und Befestigung der körperlichen Gesundheit auf jede Art zu befördern. Der künftige Arbeiter braucht hohe Körperkraft, und um sie zu erlangen, muß er als Kind sich austummeln können. Darum sorge man auch für öffentliche Spielplätze und halte die Jugend möglichst im Freien. Die Schulkhäuser mögen der Gesundheit angemessen eingerichtet, die Lehrzimmer hell und geräumig, der Unterricht soll nicht zu anhaltend seyn. Gymnastische Uebungen sollten in den Lehrplan wenigstens aller Stadtschulen eingereiht seyn.*) Über die Verwendung der Kinder zu Gewerksarbeiten hat der Staat wenigstens insoweit eine Aufsicht zu führen, als er nicht gestatten darf, daß sie auch die Zeit in Anspruch nehmen, die dem Unterrichte bestimmt, oder zur Erholung der Kinder nothwendig ist. Hier muß der Staat die Kinder gegen den Eigennuß unverständiger Aeltern und Vormünder schützen. Die armen Wesen können es nicht selbst und der Staat soll die Sache der Schwachen und Ohnmächtigen führen. Aber auch sein eigener Vortheil muß ihn dazu bestimmen. Unbedingt ist es ferner die Pflicht des Staats, oder der Gemeinden, die Anstalten, die zur Aufnahme von Kindern, die keine natürlichen Versorger haben, bestimmt sind, so zweckmäßig, ja so liberal als möglich einzurichten. Es wäre besser, er nähme sich dieser Kinder gar nicht an, als daß er sie geistig oder körperlich verkrüppeln ließe. Das Waisenkind, das mit dem Keime des Siechthums in die Welt tritt, kostet dem Staate, wenn es als Arbeiter und Familienvater erkrankt, verarmt und frühzeitig den verwaissten Kindern entrisen wird, unendlich mehr, als es gekostet haben würde, jenen Keim nicht ent-

*) Wir theilten dem Leser vor einiger Zeit aus der beherzigenswerthen Schrift des Prof. Bülow: „der Staat und die Industrie“, einen Abschnitt über das Recht zur Arbeit mit; hier mag noch einer über die Kraft zur Arbeit folgen, ohne welche jenes Recht nicht geübt werden kann.
D. Red.

*) Die, ach! so glückliche Dorfjugend übt eine natürlichere Turnkunst auf Bäumen, im Flusse, auf Wiesen und Bergen.